

Entwurf

eines Gesetzes, die gerichtliche Polizei und die mit deren Ausübung beauftragten Beamten betreffend.

§. 1.

Die Aufgabe der gerichtlichen Polizei ist, bei der Entdeckung der Vergehen und Verbrechen, bei der Verfolgung und Ergreifung der Thäter, bei der Erforschung, Sammlung und Sicherstellung der Beweise und Verdachtsgründe, sowie bei der Vollziehung der erkannten Strafen, nach Maßgabe der Gesetze mitzuwirken.

§. 2.

Als Beamte der gerichtlichen Polizei besorgen unter Aufsicht und Leitung der Staatsanwaltschaft die dahin gehörigen Geschäfte:

- 1) die Magisträte in den Städten;
- 2) die Verwaltungsbeamten;
- 3) die Gendarmerie;
- 4) die Vorsteher der Landgemeinden;
- 5) die Stadt- und Amtspolizei-Diener;
- 6) die Bauerrichter.

§. 3.

Außerdem sind Beamte der gerichtlichen Polizei:
rückichtlich der Uebertretungen der Steuer-, Forst- und Jagdgesetze,

sehe, sowie rücksichtlich der Geldercesse die mit deren Verfolgung beauftragten Beamten.

S. 4.

Die in §§. 2. und 3 bezeichneten Beamten haben bei ihren Geschäften die bestehenden Gesetze und Verordnungen, sowie die in deren Gemäßheit von der Regierung ertheilten oder noch zu ertheilenden Instructionen zu befolgen. Sie sind unbeschadet ihrer sonstigen dienstlichen Stellung verpflichtet, den ihnen von dem Ober-Staatsanwälte oder Staatsanwälte des betreffenden Kreises in Bezug auf die Ausübung der gerichtlichen Polizei ertheilten Anweisungen Folge zu leisten.

Gegen die Magistrate, die Verwaltungs-Ämter, das Commando der Gendarmerie, sowie gegen die Ober-Steuer- und Forstbeamten hat der betreffende Staatsanwalt die Form der Requisition zu beobachten, dagegen kann er an Landgemeinde-Vorsteher, Polizei-Diener, Gendarmen und Bauerrichter directe Anweisungen ergehen lassen.

Der Ober-Staatsanwalt erläßt die erforderlichen Verfügungen an die in §§. 2. 3. genannten Beamten entweder unmittelbar oder durch den Staatsanwalt des betreffenden Kreises.

S. 5.

Außer den richterlichen Behörden und den Staatsanwälten sind bei Betretungen auf frischer That zu Verhaftungen, Haussuchungen, Beschlagnahme von Papieren und Effecten berechtigt und verpflichtet:

- 1) die Magistrate, Verwaltungsbeamten und Vorsteher der Landgemeinden;
- 2) der Chef der Gendarmerie;
- 3) die übrigen Beamten der gerichtlichen Polizei (§. 2.) nur, insofern ihnen zugleich das Amt eines öffentlichen Anklägers bei den Amts- und Stadtgerichten (§. 11) übertragen ist.

Der §. 2 des Gesetzes vom 4. Sept. 1849 über Verhaftungen und Haussuchungen wird insoweit abgeändert.

Die unter §. 1. 2. 3. genannten Beamten haben den Verhafteten oder die in Beschlagnahme genommenen Papiere und Effecten binnen 24 Stunden bei der zuständigen richterlichen Behörde zur weitem Verfügung zu übergeben.

Wird von ihnen selbst die Verhaft- oder Beschlagnahme schon früher wieder aufgehoben, so ist auch in diesem Falle innerhalb 24 Stunden eine Anzeige bei der zuständigen richterlichen Behörde zu machen.

Was als Betretung „auf frischer That“ anzusehen, besagt der §. 1 der Verord. v. 4. Sept. 1849. (Ges. Samml. v. 1849. p. 173.)

„Eine

„Eine Ergreifung und Verfolgung „auf frischer That“ im Sinne der §. §. 8. 10. der deutschen Grundrechte ist anzunehmen, wenn der Thäter bei Ausführung der strafbaren Handlung oder sogleich nach derselben betroffen wird; wenn ihn alsbald die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet; wenn er kurz nach der That auf der Flucht ist oder im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderer Gegenstände betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer besonders verdächtig machen.“

§. 6.

Es bleibt unverändert bestehen:

a) das Recht zu Verhaftungen auf frischer That, welches den mit der Wahrnehmung der Zoll- und Steuer-Interessen beauftragten Beamten in den in den Gesetzen bestimmten Fällen (Zollordnung §. 106., Zollstrafgesetz §. 28. — L. B. VIII. S. 691. ff. u. 764).

b) das Recht zur Haussuchung bei Verfolgung auf frischer That, welches bei Zoll- und Steuer-Contraventionen im Grenzgebiete den Steuerofficianten (Zollgesetz §. §. 37. 38. — L. B. VIII. S. 638) u. bei Forst- und Jagdsfreveln den Forst- und Jagdbeamten zusteht;

c) das Recht der Beschlagnahme, zu dessen Ausübung bei Zoll- und Steuer-Contraventionen die Steuerofficianten, bei Forst- und Jagdvergehen die Forst- und Jagdbeamten befugt sind;

d) das Recht der Feldhüter zu Pfändungen.

§. 7.

Ferner sind ausnahmsweise zu Haussuchungen in Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes über Verhaftungen und Haussuchungen befugt:

- 1) die Forstofficianten, Polizei-Beamten, Ortsvorsteher und Gendarmen zur Entdeckung von Holzentwendungen; nach den Bestimmungen der Anmerkung 9. zum „Revidirten Forst- Straf-Regulativ v. 1806.“ (L. B. V. S. 190.)
- 2) die Steuerofficianten in den Fällen und nach den Vorschriften der §. §. 37. 38. des Zollgesetzes vom J. 1841 (L. B. VIII. S. 638) des Art. 5. des Zollcartells von 1842 (L. B. VIII. S. 964. 965) und des §. 47 der Verordnung, die Besteuerung des Branntweins und Biers betreffend, v. 1841 (L. B. VIII. S. 799. 800.)
- 3) die Polizei-Behörden im Falle des §. 22 des Criminalges.-Buchs von 1843. (L. B. VIII. S. 118. 119.)
- 4) Die Feueraufseher bei Feuer-Visitationen, sowohl in den Städten

ten als auf dem Lande, nach Maßgabe der bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften.

- 5) Die Polizei-Beamten und Gendarmen in den Fällen und nach den Vorschriften der Verordnung, „die Gelage in den Wirthshäusern betr.“ von 1808 (L. B. V. S. 239) und der S. S. 3. 4. 5. der Bekanntmachung, die Gendarmerie und deren Instruction betr. (L. B. IX. S. 544. 545.)

S. 8.

Abgesehen von den in S. S. 5. 6. 7. bezeichneten Fällen ist die Verhaftung, Haussuchung und Beschlagnahme von Papieren und Effecten nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls zulässig, der auf Verlangen sofort vorgewiesen werden muß.

S. 9.

Bei vorhandenem Verdachte eines begangenen Verbrechens oder Vergehens, desgleichen bei dem Verdachte, daß sich Jemand der erkannten Strafe durch die Flucht zu entziehen suche, sind in eiligen Fällen behuf Sicherung der Rechtsverfolgung:

a) die Staatsanwälte und

b) die in S. 5 aufgeführten Beamten

befugt und verpflichtet, den Verdächtigen dem nächsten zuständigen Gerichte vorzuführen und bis zu dessen sofort abzugebender Verfügung anhalten zu lassen. Dieselben sind, um diese Vorführung zu bewirken, sowie um den Thatbestand und die Beweismittel zu sichern, berechtigt, unter der obigen Voraussetzung Wohnungen und sonstige Gebäude zu betreten, einem Jeden den Ein- und Austritt, sowie die Fortschaffung oder sonstige Beseitigung von Papieren und Effecten zu untersagen und zur Ausrechthaltung ihrer Anordnungen die geeigneten Maßregeln zu ergreifen.

Es ist jedoch ein solches Verbot nicht länger statthaft, als bis die nächste zuständige richterliche Behörde benachrichtigt und deren weitere Verfügung erwirkt werden kann.

S. 10.

Die in S. 9 erwähnten Befugnisse stehen auch den sämtlichen übrigen Polizei-Beamten, den Gerichts- und Polizei-Unterbefugten, sowie der Gendarmerie und den Wachmannschaften zu, wenn

a) ein Verbrecher von ihnen auf frischer That ergriffen oder verfolgt wird;

b) der Verdacht vorhanden ist, daß Jemand ein Vergehen begangen habe oder sich der erkannten Strafe zu entziehen beabsichtige und Gefahr im Verzuge ist.

Die

Die obigen Officianten haben jedoch in solchem Falle sofort einem der S. 5 bezeichneten Beamten und zwar dem zunächst wohnenden, Anzeige zu machen und ihre Anordnungen sind nur so lange zulässig und wirksam, bis einer der bezeichneten Beamten herbeigeholt oder dessen weitere Verfügung erwirkt ist.

Dieser Beamte hat eintretenden Falls wegen der erforderlichen richterlichen Verfügung die in S. S. 5 und 9 getroffenen Bestimmungen zu beachten.

S. 11.

Bei jedem Amts- und Stadtgerichte werden aus den S. 2 Nr. 1 — 6 aufgeführten Personen ein oder mehrere öffentliche Ankläger ernannt, die, mit Ausnahme der Zoll- und Steuerdefraudationen, sowie der Forst- Jagd- und Feldwunden, in allen übrigen zur Competenz der Amts- und Stadtgerichte gehörigen Strassachen die gerichtliche Verfolgung zu besorgen haben.

S. 12.

Die Ernennung erfolgt durch die Regierung.

In Behinderungsfällen hat der Staatsanwalt und, wenn dieser nicht zeitig mehr benachrichtigt werden kann, das Amts- oder Stadtgericht zur einstweiligen Aushülfe eine andere geeignete Person mit den Geschäften zu beauftragen.

S. 13.

Die Magistratspersonen, Verwaltungsbeamten und Vorsteher der Landgemeinden sind gleich den übrigen in S. 2 aufgeführten Personen verpflichtet, das Amt des öffentlichen Anklägers für ihren Bezirk zu übernehmen, auch können sie die Aushülfe in Behinderungsfällen nicht verweigern.

S. 14.

Ist den Ortspolizei-Beamten das Amt des öffentlichen Anklägers nicht übertragen, so haben sie nichtsdestoweniger die Vergehen, welche lediglich gegen die ortspolizeilichen Gesetze, Statuten, Reglements verstoßen, dem öffentlichen Ankläger ungesäumt anzuzeigen.

Die gerichtliche Verfolgung dieser Vergehen wird von dem öffentlichen Ankläger nur auf solche Anzeigen vorgenommen.

Die über dergleichen Anzeigen der Polizei-Beamten von dem öffentlichen Ankläger aufgenommene Protocolle haben öffentlichen Glauben.

S. 15.

Die sämtlichen Beamten der gerichtlichen Polizei haben sich bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten gegenseitig prompte Hülfe zu leisten, die Unterbeamten der Gerichte, der Polizeibehörden, die Gendarmen, sowie eintretenden Falls die bewaffnete Macht sind gehalten, auf ergangene Aufforderung jener Beamten, sowie die richterlichen Behörden unweigerlich zu unterstützen und ihre Weisungen zu befolgen.

S. 16.

§. 16.

In wiefern auch sonstige Landeseinwohner verpflichtet sind, die Beamten der gerichtlichen Polizei in ihrer Dienstausbübung zu unterstützen, bestimmt §. 2 der Verordnung von 4. Sept. 1849, so lautend:

„Jeder Landeseinwohner ist, wenn er von einem der obigen Beamten (der gerichtlichen Polizei) dazu aufgefördert wird, verpflichtet, demselben bei Ausübung seiner Dienstobliegenheit Beistand zu leisten. Nicht dazu verpflichtet sind jedoch die Angehörigen (§. 73 des Crim. Ges. B.) des zu Verhaftenden.“

Wer die Erfüllung dieser Pflicht ohne genügenden Grund verweigert, wird mit einer Geldstrafe bis von 50 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 17.

Glaubt der Oberstaats-Anwalt, daß ein Beamter wegen seines Verfahrens bei Ausübung der gerichtlichen Polizei eine Ordnungs- oder Disciplinarstrafe verwirkt habe, so ist derselbe verpflichtet, die zuständige Disciplinar-Behörde von einem solchen Falle in Kenntniß zu setzen.

§. 18.

Wenn ein Beamter der gerichtlichen Polizei oder ein sonstiger gerichtlicher oder Polizei-Beamter bei Ausübung der gerichtlichen Polizei ein Dienstvergehen verübt hat, so wird das gerichtliche Verfahren auf Antrag des Verletzten von dem betreffenden Staatsanwälte eingeleitet.

§. 19.

Liegt ein solcher im vorigen §. erwähnter Antrag nicht vor, so erfolgt die Einleitung der Untersuchung wegen der fraglichen Dienstvergehen auf Anweisung oder nach erfolgter Genehmigung des Oberstaats-Anwalts.

§. 20.

Der Cassationshof ist befugt, gegen den Oberstaats-Anwalt, die Staatsanwälte und gegen alle richterlichen und polizeilichen Beamten, welche bei Ausübung gerichtspolizeilicher Functionen ein strafbares Dienstvergehen begangen haben, auch von Amtswegen die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu verfügen, dem Oberstaats-Anwalte zu dem Zwecke die entsprechende Ausfoge zu ertheilen, nöthigenfalls die anderweit erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.



